

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 32

FREITAG, DEN 25. APRIL

2025

## Inhalt:

	Seite		Seite
Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen .....	785	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – An der Berner Au – .....	788
Bekanntgabe eines polizeilichen Einsatzraumes gemäß § 21h Absatz 3 Nummer 11 LuftVO .....	786	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Berberweg – .....	788
Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Bebauungsplans Ottensen 60 gemäß § 3 Absatz 1 BauGB .....	787	Beabsichtigung der Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen Reekamp 2-8 im Bezirk Hamburg-Nord .....	789
Widmung der Wegefläche Rungwisch im Bezirk Eimsbüttel .....	788	Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg .....	789

## BEKANTMACHUNGEN

### Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

#### Mitteilung Nummer 3 über Mandatswechsel in den 22. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (HmbGVBl. S. 218), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 14. Februar 2025 (S. 302) gebe ich bekannt:

#### Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Altona

- Herr Sören Platten (laufende Nummer 1 auf der Bezirksliste der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands [SPD]) hat am 25. März 2025 sein Mandat in der Bezirksversammlung niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Frau Sabine Köster (laufende Nummer 4 auf der Bezirksliste der Partei SPD) als nach Listenwahl nachfolgende noch nicht gewählte Person

der Bezirksliste nach § 36 Absatz 2 BezVWG für gewählt erklärt.

Frau Köster hat am 27. März 2025 die Annahme erklärt.

- Herr Mithat Çapar (laufende Nummer 1 auf der Wahlkreisliste 3 der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands [SPD]) hat am 25. März 2025 sein Mandat in der Bezirksversammlung niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Frau Johanna Riek (laufende Nummer 2 auf der Wahlkreisliste 3 der Partei SPD) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der Partei SPD im Wahlkreis 3 nach § 36 Absatz 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Frau Riek hat am 27. März 2025 die Annahme erklärt.

#### Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Eimsbüttel

Herr Hans-Christian von Arnim (laufende Nummer 1 auf der Wahlkreisliste 3 der Partei Freie Demokratische Partei [FDP]) hat am 27. Februar 2025 sein Mandat in der Bezirksversammlung niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Frau Lea Fricke (laufende Nummer 5 auf der Wahlkreisliste 3 der Partei FDP) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächstniedrigsten Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der Partei FDP im Wahlkreis 3 nach § 36 Absatz 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Frau Fricke hat am 27. Februar 2025 die Annahme erklärt.

#### **Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Hamburg-Nord**

1. Frau Lena Otto (laufende Nummer 1 auf der Wahlkreisliste 3 der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands [SPD]) hat am 4. März 2025 ihr Mandat in der Bezirksversammlung niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Veit Krasnicki (laufende Nummer 2 auf der Wahlkreisliste 3 der Partei SPD) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der Partei SPD im Wahlkreis 3 nach § 36 Absatz 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Krasnicki hat am 18. März 2025 die Annahme erklärt.

2. Frau Marie Simone Dornia (laufende Nummer 1 auf der Wahlkreisliste 6 der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE]) hat am 15. März 2025 ihr Mandat in der Bezirksversammlung niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Herr Dr. Anil Kaputanoglu (laufende Nummer 2 auf der Wahlkreisliste 6 der Partei GRÜNE) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der Partei GRÜNE im Wahlkreis 6 nach § 36 Absatz 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Dr. Kaputanoglu hat am 24. März 2025 die Annahme erklärt.

#### **Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Wandsbek**

Herr Tom Hinzmann (laufende Nummer 1 auf der Wahlkreisliste 3 der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands [SPD]) hat am 31. März 2025 sein Mandat in der Bezirksversammlung niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Frau Patricia Hauto (laufende Nummer 2 auf der Wahlkreisliste 3 der Partei SPD) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der Partei SPD im Wahlkreis 3 nach § 36 Absatz 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Frau Hauto hat am 3. April 2025 die Annahme erklärt.

#### **Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Bergedorf**

Herr Christoph Schlüter (laufende Nummer 1 auf der Wahlkreisliste 1 der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands [CDU]) hat am 21. Februar 2025 sein Mandat in der Bezirksversammlung niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Frau Christa Timmermann (laufende Nummer 2 auf der Wahlkreisliste 1 der Partei CDU) als nachfolgende noch nicht gewählte Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der Partei CDU im Wahlkreis 1 nach § 36 Absatz 1 BezVWG für gewählt erklärt.

Frau Timmermann hat am 10. März 2025 die Annahme erklärt.

#### **Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Harburg**

Frau Xenija Angelika Melnik (laufende Nummer 2 auf der Bezirksliste der Partei Die Linke [Die Linke]) hat mit Wirkung zum 31. März 2025 ihr Mandat in der Bezirksversammlung niedergelegt.

An ihrer Stelle wurde Frau Sylvie Szagarus (laufende Nummer 4 auf der Bezirksliste der Partei Die Linke) mit Wirkung zum 1. April 2025 als nach Listenwahl nachfolgende noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach § 36 Absatz 2 BezVWG für gewählt erklärt.

Frau Szagarus hat am 21. März 2025 die Annahme erklärt.

Hamburg, den 14. April 2025

**Der Landeswahlleiter**

Amtl. Anz. S. 785

### **Bekanntgabe eines polizeilichen Einsatzraumes gemäß § 21h Absatz 3 Nummer 11 LuftVO**

Während der nachfolgend aufgeführten Zeiträume

- 9. Mai 2025, 10.00 Uhr bis etwa 00.30 Uhr,
- 10. Mai 2025, 10.00 Uhr bis etwa 00.30 Uhr,
- 11. Mai 2025, 10.00 Uhr bis etwa 21.00 Uhr,

ist das Veranstaltungsgebiet des 836. Hafengeburtstages als polizeilicher Einsatzraum gemäß § 21h Absatz 3 Nummer 11 LuftVO festgelegt und wird wie nachfolgend dargestellt begrenzt:

Vom Lotsenhöft eine gerade Linie über die Norderelbe bis zur Einmündung Große Elbstraße/De Voß-Straße – nördlich der Großen Elbstraße in Richtung Osten bis zur Straße St. Pauli Fischmarkt unterhalb der Einmündung Breite Straße/Pepermölenbek – nördlich in Richtung Osten entlang der Straßen St. Pauli Fischmarkt – St. Pauli Hafensstraße bis zur westlichen Grünfläche an der Helgoländer Allee – westlich der Grünfläche in Richtung Norden bis zur Kersten-Miles-Brücke – weiter bis zum Alfred-Wegener-Weg und nördlich entlang des Paula-Karpinski-Platzes – von der Nordostecke des Paula-Karpinski-Platzes in einer direkten Linie bis zu der Einmündung Hafentor/Bei den St. Pauli Landungsbrücken – nördlich Johannisbollwerk über Vorsetzen in Richtung Osten bis zur Einmündung Neustädter Neuer Weg – westlich des Neustädter Neuer Weg in Richtung Norden bis zur Ditmar-Koel-Straße Hausnummer 2 – weiter in gerader Verbindung über die Michelwiese bis zum Parkeingang Schaarsteinweg – weiter in gerader Verbindung bis zur nordwestlichen Ecke des Gebäudes Baumwall Hausnummer 11 – von der Hausecke östlich des Hohler Weges in Richtung Süden bis zur Straße Vorsetzen – weiter in Richtung Osten nördlich der Straße Vorsetzen bis zur östlichen Niederbaumbrücke – östlich entlang der Niederbaumbrücke – östlich entlang der Straße Am Sandtorkai bis zur Mahatma-Gandhi-Brücke – östlich entlang der Mahatma-Gandhi-Brücke bis zur südwestlichen Spitze des Gebäudes Am Kaiserkai Hausnummer 62 – östlich entlang des Platzes der Deutschen Einheit bis zu dessen Südostspitze – von dort eine gerade Verbindung über die Norderelbe bis zur nordwestlichen Spitze der Einfahrt in

den nördlichen Reiherstieg – westwärts entlang des Elb-ufers bis zum Guanofleet – südlich entlang des Guanofleetes – Norderelbufer zwischen Guanofleet und Fährkanal – Einfahrt des Fährkanals – Norderelbufer zwischen der Ostspitze des Bornsteinplatzes bis zum Wendemuthkai – Wendemuthkai bis Lotsenhöft (siehe auch Kartenausschnitt als Anlage).

Das Gebiet gilt als Einsatzraum der Polizei und anderer Behörden mit Sicherheitsaufgaben und stellt somit ein geografisches Gebiet im Sinne der DVO(EU) 2019/947 und der Luftverkehrsordnung dar, in dem über und innerhalb eines seitlichen Abstandes von 100 Metern kein ULS-Betrieb ohne die Zustimmung der Einsatzleitung gestattet ist.

Die Zustimmung wird grundsätzlich nicht erteilt.

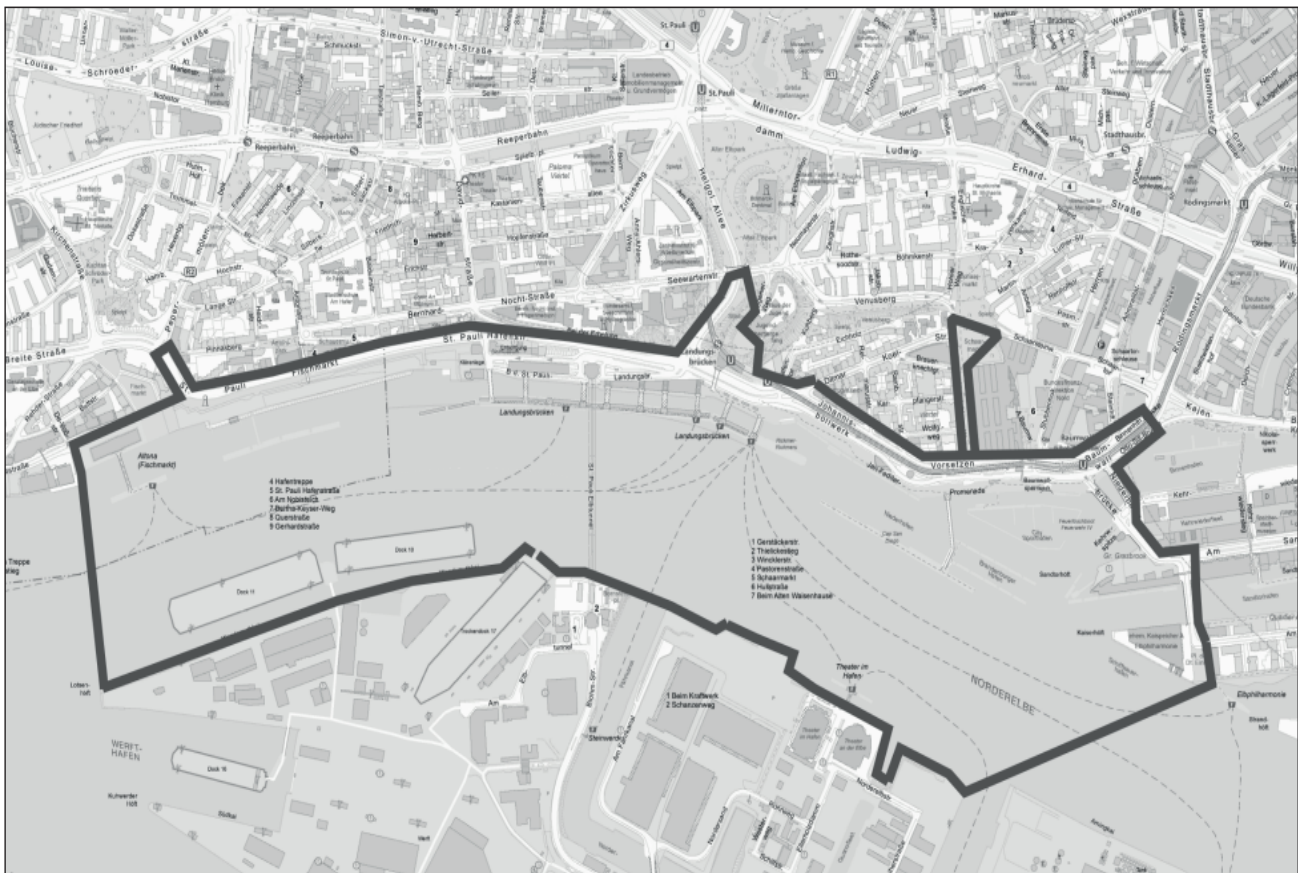
Die Zuwiderhandlung stellt einen Verstoß gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 10 LuftVG in Verbindung mit §§ 44 Absatz 1 Nummer 17 d und 21h Absatz 3 Nummer 11 LuftVO dar.

Hamburg, den 10. April 2025

**Die Behörde für Inneres und Sport**  
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 786

Anlage



## Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Bebauungsplans Ottensen 60 gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

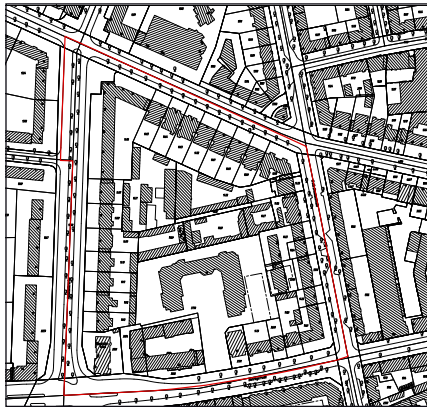
Der Stadtentwicklungsausschuss der Bezirksversammlung Altona lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Informationsveranstaltung mit anschließender Diskussion über den Entwurf des Bebauungsplans Ottensen 60 ein (Öffentliche Plandiskussion).

Mit der Informationsveranstaltung soll die Öffentlichkeit im Sinne von § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und über die voraussicht-

lichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Die Bürgerinnen und Bürger haben bei der Veranstaltung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Sämtliche Anregungen und Bedenken werden protokolliert.

Mit dem Bebauungsplan Ottensen 60 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Nachverdichtung der Blockinnenbereiche und von Baulücken in der Blockrandbebauung geschaffen werden. Im gleichen Zuge soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans der übrige Baublock in Anlehnung an den Bestand zugunsten einer Wohnnutzung fortgeschrieben werden. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist es, den städtebaulichen Rahmen für die Weiterentwicklung eines Wohnquartiers in der Mitte von Ottensen zu schaffen. Der Bebauungsplan dient zur Schaffung von Wohnraum und zur Verbesserung der Wohnraumversorgung in Hamburg-Altona.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bezirk Altona, Stadtteil Ottensen. Es wird wie folgt begrenzt: Friedensallee – Große Brunnenstraße – Behringstraße – Hohenzollernring.



Die Öffentliche Plandiskussion findet am **Mittwoch, dem 7. Mai 2025, um 19.00 Uhr im Bezirksamt Altona (Kollegiensaal), Platz der Republik 1, 22765 Hamburg**, statt.

Ab 18.00 Uhr können vor Ort Unterlagen zur Planung eingesehen werden, und es stehen Fachleute für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Fragen und Stellungnahmen können vorab an [stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de](mailto:stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de) oder an das Bezirksamt Altona, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, gerichtet werden.

Informationsmaterial kann ab dem 28. April 2025 im Haupteingang (Windfang) des Kundenzentrums für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ) des Bezirksamts Altona, Technisches Rathaus, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie auf dieser Internetseite

[www.hamburg.de/altona/bebauungsplaene/](http://www.hamburg.de/altona/bebauungsplaene/) eingesehen werden.

Auskünfte und Erörterungen zur Planung erteilt während der Dienstzeiten das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung unter den Telefonnummern 040/42811-6005 und -6048 oder per E-Mail unter [stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de](mailto:stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de).

Hamburg, den 8. April 2025

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 787

## Widmung der Wegefläche Rungwisch im Bezirk Eimsbüttel

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320, Gemarkung Eidelstedt, belegene Verbreiterungsfläche Rungwisch (Flurstück 7498) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eims-

büttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 11. April 2025

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 788

## Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – An der Berner Au –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene Verbreiterungsfläche An der Berner Au (Flurstück 5653 [28 m<sup>2</sup>]), bei Haus Nummer 28c verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr sowie dem Verkehr mit Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 9. April 2025

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 788

## Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Berberweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene Eckabschrägung Berberweg (Flurstück 4131 [5 m<sup>2</sup>]), Ecke Traberweg liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 8. April 2025

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 788

## Beabsichtigung der Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen Reekamp 2-8 im Bezirk Hamburg-Nord

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung werden die im Bezirk Hamburg-Nord, in der Gemarkung Langenhorn, Ortsteil 432, auf dem Flurstück 10884 belegenen Verbindungswege zwischen Reekamp, Eberhofweg und Krohnstieg als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Flächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden der Verwaltung des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes, Kümmellstraße 6, Zimmer 519, 20243 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll dort vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. April 2025

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 789

## Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vom 28. März 2025

Auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 84, 87), hat das Studierendenparlament am 30. Januar 2025 beschlossen:

### Erster Teil: Die Fachschaft

§ 1 Aufgaben

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Zulassung einer Fachschaft

§ 4 Auflösung einer Fachschaft

### Zweiter Teil: Die Vollversammlung

§ 5 Aufgaben

§ 6 Einberufung

### Dritter Teil: Der Fachschaftsrat

§ 7 Aufgaben

§ 8 Mitglieder

§ 9 Geschäftsordnung

§ 10 Sitzungen des Fachschaftsrates

§ 11 Verhältnis zu anderen Organen der verfassten Studierendenschaft

### Vierter Teil: Wahl des Fachschaftsrates

§ 12 Wahlperiode

§ 13 Vorbereitung der Wahl

§ 14 Wahlleitung

§ 15 Durchführung der Wahl

§ 16 Anfechtung der Wahl

§ 17 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Erster Teil: Die Fachschaft

§ 1

#### Aufgaben

1. Die Fachschaft nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt deren fachliche Belange unabhängig von inhaltlichen Weisungen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) im Rahmen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG). Die Fachschaft soll darüber hinaus:
  - 1.1 die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder fördern,
  - 1.2 die Arbeit der studentischen Vertreter:innen in den Fachbereichs- und Fakultätsräten sowie deren Ausschüssen durch Beratung unterstützen und die Arbeit der studentischen Vertreter:innen in den übrigen Gremien der akademischen Selbstverwaltung, die für die Mitglieder der Fachschaft zuständig sind, durch Beratung unterstützen,
  - 1.3 die Arbeit von studentischen Arbeits- und Forschungsgruppen fördern,
  - 1.4 den Austausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fachschaften fördern,
  - 1.5 das Bewusstsein ihrer Mitglieder für den kollektiven Charakter von Wissen stärken, das Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitglieder für Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz fördern und zur freien Entfaltung der Persönlichkeiten ihrer Mitglieder in diesem Zusammenhang beitragen,
  - 1.6 überörtliche und internationale Studierendenkontakte auf fachlicher Ebene pflegen.

§ 2

#### Mitgliedschaft

Alle Studierenden, die in einem Haupt-, Nebenfach- oder Teilstudiengang eingeschrieben sind, der einer gemäß § 3 gebildeten Fachschaft zugeordnet ist, gehören dieser Fachschaft als ordentliches Mitglied an. Gasthörernde haben kein Wahlrecht, sind jedoch wie ordentliche Mitglieder berechtigt, von den Einrichtungen ihrer Fachschaft Gebrauch zu machen.

§ 3

#### Zulassung einer Fachschaft

1. Studierende des gleichen Fachbereichs bilden eine Fachschaft. Das Studierendenparlament kann Ausnahmen beschließen, wobei insbesondere die Bildung einer Fachschaft
  1. für die Studierenden eines Studienganges oder mehrerer fachähnlicher Studiengänge,
  2. für alle Studierenden einer Fakultät,
  3. für die Studierenden am Studienkolleg,
  4. für die immatrikulierten Doktorand:innen vorgesehen werden.
2. Eine Liste der bestehenden Fachschaften ist mit deren E-Mail-Adressen und anderen Kontaktdaten auf der Website des AStA zu veröffentlichen.
3. Studierende können die Zulassung einer Fachschaft beantragen, wenn die Belange der Studierenden einer oder mehrerer der nach Absatz 1 möglichen Organisa-

tionsformen dies erfordern. Die Antragsteller\*innen müssen erklären, dass sie fachschaftliche Aktivitäten im Sinne dieser Ordnung aufnehmen wollen.

4. Der Antrag auf Zulassung ist beim AStA einzureichen. Das zuständige Referat hört sodann betroffene und fachlich benachbarte Fachschaften an und bittet den Fachbereich um eine Stellungnahme in der Angelegenheit. Es leitet den Antrag binnen vier Wochen mitsamt einer Stellungnahme und Darstellung der Situation dem Studierendenparlament zu. Die Frist nach Satz 3 verlängert sich in der vorlesungsfreien Zeit um vier Tage je vorlesungsfreier Woche.
5. Das Studierendenparlament befasst sich zeitnah mit der Angelegenheit, wobei in strittigen Fällen allen Beteiligten erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Es entscheidet über den Antrag auf Zulassung mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Setzt die Bildung einer Fachschaft die Auflösung oder Aufteilung einer bestehenden Fachschaft voraus, gilt § 4.

#### § 4

##### Auflösung einer Fachschaft

1. Die Fachschaft ist aufgelöst, wenn ihr keine Studierenden mehr angehören. Solange noch Studierende einer Fachschaft angehören, kann das Studierendenparlament diese Fachschaft nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder auflösen.
2. Ein Beschluss zur Auflösung erfolgt in zwei Lesungen. Vor der zweiten Lesung ist ein Bericht mit Beschlussempfehlung des AStA in Zusammenarbeit mit dem Präsidium des Studierendenparlamentes zu verfassen und den Mitgliedern des betroffenen Fachschaftsrates mit einwöchiger Frist zur Stellungnahme zuzuleiten.
3. Sofern Studierende nach Auflösung einer Fachschaft keiner Fachschaft angehören, ist unverzüglich nach Auflösung der Fachschaft eine neue Fachschaft, die Studierende einer Fachrichtung ohne zuständige Fachschaft umfasst, durch das Studierendenparlament zuzulassen.
4. Finanzmittel und Eigentum der Fachschaft gehen nach Auflösung an den AStA über und werden der gemäß § 4 Absatz 3 neu zugelassenen Fachschaft zu Beginn der Amtszeit eines von der jeweiligen Fachschaft gewählten Fachschaftsrates an die Fachschaft zurückvermacht.

### Zweiter Teil: Die Vollversammlung

#### § 5

##### Aufgaben

1. Die Vollversammlung
  - 1.1 kann im Rahmen der Aufgaben der Fachschaft Beschlüsse fassen; der Fachschaftsrat muss sich darauf inhaltlich mit den Beschlüssen auseinandersetzen,
  - 1.2 berät die Belange der Fachschaft,
  - 1.3 nimmt den Rechenschaftsbericht des Fachschaftsrates entgegen,
  - 1.4 entlastet den Fachschaftsrat; dessen Rechenschaftspflicht gegenüber dem AStA bleibt unberührt,
  - 1.5 kann dem Fachschaftsrat das Misstrauen aussprechen
    - a) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber von 25 Mitgliedern der Fachschaft;
    - b) bei einer Fachschaft mit weniger als 50 Mitgliedern mindestens von 10 Mitgliedern der Fachschaft.

Der Fachschaftsrat ist bei Aussprache des Misstrauens verpflichtet, dem Präsidium des Studierendenparlamentes das erfolgreiche Misstrauensvotum anzuzeigen

und eine Wahl innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen. Ein Antrag auf ein Misstrauensvotum muss ausführlich begründet und dem Fachschaftsrat vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

2. Die Versammlungsleitung muss der Fachschaft oder dem AStA oder dem Präsidium des Studierendenparlamentes angehören und wird durch den Fachschaftsrat festgelegt. Die Versammlungsleitung soll
  - 2.1 zu Beginn der Vollversammlung die Tagesordnung verlesen und im Fortgang nach Bedarf Änderungen an der Tagesordnung vornehmen und der Vollversammlung mitteilen;
  - 2.2 die offene Diskussion moderieren, insbesondere nach Maßgabe des zeitlichen Rahmens der Vollversammlung Redebeiträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zeitlich begrenzen;
  - 2.3 Beschlussvorlagen der Vollversammlung zur Abstimmung bringen.
3. Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

#### § 6

##### Einberufung

1. Die Vollversammlung wird vom Fachschaftsrat durch öffentlichen Anschlag an einem der Fachschaft zugänglichen Ort, nach Möglichkeit an seiner Bürotür, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche auf Beschluss des Fachschaftsrates einberufen. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung ist nach Möglichkeit über Webseiten und E-Mail bzw. über das Studieninformationssystem allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglich zu machen.
2. Eine Vollversammlung ist vom Fachschaftsrat auf Verlangen eines Zwanzigstels der Mitglieder der Fachschaft, mindestens jedoch von 15 Mitgliedern der Fachschaft, innerhalb von drei Wochen einzuberufen. Eine auf diese Art einberufene Vollversammlung ist nur einmal im Semester möglich.
3. In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat eine Vollversammlung innerhalb von 24 Stunden einberufen. Eine solche Vollversammlung darf nicht aus Anlass einer Wahl des Fachschaftsrates nach §§ 12 ff. einberufen werden.
4. Vollversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
5. Wenn die letzte Vollversammlung samt Wahl mehr als 14 Monate zurückliegt, wird diese auf Verlangen eines Mitgliedes der Fachschaft in Kooperation mit dem Fachschaftsrat durch das Präsidium des Studierendenparlamentes einberufen. Das Präsidium nimmt die Festlegung der Versammlungsleitung nach § 5 Absatz 2 sowie der Wahlleitung nach § 13 Absatz 1 vor.
6. Die Vollversammlung soll in Präsenz oder hybrid und in der Vorlesungszeit stattfinden. In begründeten Fällen kann diese mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprechen.

### Dritter Teil: Der Fachschaftsrat

#### § 7

##### Aufgaben

1. Der Fachschaftsrat (FSR) ist das primäre Organ der Fachschaft.

2. Der Fachschaftsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Fachschaft.

## § 8

## Mitglieder

1. Der Fachschaftsrat besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Sobald ein Fachschaftsrat weniger als drei Mitglieder hat und dies beim Präsidium des Studierendenparlamentes angezeigt wird, beruft dieses analog § 6 eine Vollversammlung mit Wahlen ein.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Fachschaftsräten ist nicht zulässig.
3. Der Fachschaftsrat kann Mitglieder der Fachschaft bis zum Ende der Wahlperiode kooptieren. Dieser Beschluss ist auszuhängen. Wenn innerhalb von zwei Wochen kein Widerspruch durch ein Mitglied der Fachschaft erfolgt, verfügt das Mitglied über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates.
4. Erfolgt zu einem Beschluss nach § 8 Absatz 3 Widerspruch, ist die schriftliche Zustimmung von vier Fünfteln des Fachschaftsrates erforderlich. Der Beschluss ist auszuhängen und dem Präsidium des Studierendenparlamentes zur Kenntnis zu geben. Ein erneuter Widerspruch binnen einer Woche kann nur durch ein Mitglied des Fachschaftsrates erfolgen, muss inhaltlich begründet vom Fachschaftsrat erwidert werden. Der Vorgang ist dem Präsidium des Studierendenparlamentes anzuzeigen. Dieses prüft die Kooptierung auf formale und sonstige gravierende Ausschlussgründe und setzt den Ältestenrat in Kenntnis, welcher sich inhaltlich mit dem Vorgang befasst und auf 1) Kooptierung oder 2) keine Kooptierung entscheidet.
5. Über die Kooptierung ist das Präsidium des Studierendenparlamentes in Textform in Kenntnis zu setzen. Dieses setzt das Finanzreferat des AStA über die Wahl und die gewählten Personen in Kenntnis.
6. Der Fachschaftsrat kann Studierende aller Studiengänge in den Fachschaftsrat bis zum Ende der Wahlperiode zu beratenden Mitgliedern kooptieren. Beratende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die beratende Mitgliedschaft kann zusätzlich zu einer regulären Mitgliedschaft in einem anderen Fachschaftsrat ausgeübt werden.

## § 9

## Geschäftsordnung

1. Es steht den Fachschaftsräten frei, eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen, die nachrangig zur vorliegenden Ordnung die Regeln zur Arbeit des Fachschaftsrates bestimmt. Die Geschäftsordnung ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu beschließen. Die Geschäftsordnung wird wirksam, sobald sie der Geschäftsstelle des Studierendenparlamentes vorgelegt und von dieser rechtlich geprüft und genehmigt wurde.
2. Bei Streitigkeiten innerhalb des Fachschaftsrates, die den Wirkungsbereich der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates betreffen, berät zunächst das Präsidium des Studierendenparlamentes den Fachschaftsrat hinsichtlich der vorgelegten Streitpunkte. Erfolgt auf diesem Wege keine Lösung, entscheidet der Ältestenrat.

## § 10

## Sitzungen des Fachschaftsrates

1. Der Fachschaftsrat tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat in einer öffentlichen Sitzung, in Präsenz oder hybrid oder mittels Telefon- oder Video-

konferenz. Liegt eine Begründung vor, kann die Sitzung digital stattfinden.

2. Zu Beginn der Wahlperiode kann der Fachschaftsrat ein Quorum für die Beschlussfähigkeit seiner Sitzungen festlegen.
3. Regelmäßige Sitzungstermine sind mindestens einmalig der Fachschaft per Anschlag und nach Möglichkeit über Webseiten und E-Mail an die Mitglieder der Fachschaft bzw. über das Studieninformationssystem anzukündigen.
4. Teile der Sitzungen können auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, wenn besondere Umstände, wie der Schutz vertraulicher Informationen, vorliegen.
5. Der Fachschaftsrat kann nach drei Ordnungsrufen eine Person von der laufenden Fachschaftsratsitzung ausschließen, wenn sie die Sitzung in unangemessener Art und Weise stört. Ist die Person
  - 5.1 Mitglied der Fachschaft und innerhalb einer Amtsperiode bereits dreimal von Fachschaftsratsitzungen ausgeschlossen worden, kann vom Fachschaftsrat ein Ausschluss von Sitzungen für den Rest der Amtsperiode ausgesprochen werden;
  - 5.2 kein Mitglied der Fachschaft, kann vom Fachschaftsrat ein Ausschluss von Sitzungen für den Rest der Amtsperiode ausgesprochen werden.
 Ein Ausschluss bis zum Ende der Amtsperiode muss dem Präsidium des Studierendenparlamentes angezeigt werden und von diesem geprüft werden.
6. Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind zu protokollieren. Die Protokolle sind für Fachschaftsratsmitglieder zugänglich abzulegen oder zu speichern. Auf Nachfrage von Mitgliedern der Fachschaft sind Protokolle, sofern sie keine sensiblen, nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen enthalten, ohne Widerspruch vorzulegen.

## § 11

Verhältnis zu anderen Organen  
der verfassten Studierendenschaft

1. Das Präsidium des Studierendenparlamentes übt gegenüber den Fachschaften die Rechtsaufsicht aus. Streitfragen werden durch den Ältestenrat der Studierendenschaft als Schiedsgericht nach Artikel 29 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg entschieden.
2. Der AStA übt gegenüber den Fachschaftsräten die Finanzaufsicht aus. Näheres ist in der Wirtschaftsordnung und den durch den AStA zu erlassenden Finanzrichtlinien für Fachschaftsräte geregelt. Änderungen an der Finanzrichtlinie und am Etat der Fachschaftsräte sind vor Beschlussfassung den Fachschaftsräten schriftlich mitzuteilen.
3. Zu Beginn der Wahlperiode und bei Änderungen sind dem AStA und der Geschäftsstelle des Studierendenparlamentes Kontaktdaten des FSRs wie E-Mail-Adresse, Raum und Kontaktdaten von etwaigen Ansprechpersonen anzugeben.
4. Der AStA ist dafür zuständig, dass regelmäßige Treffen zur Vernetzung der Fachschaftsräte („Fachschaftsrätevernetzung“, FSRV) stattfinden. Der AStA ist für die Planung, Einladung und Durchführung der Treffen verantwortlich.

**Vierter Teil: Wahl des Fachschaftsrates**

## § 12

## Wahlperiode

1. Der Fachschaftsrat wird für eine Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Fachschaftsrat bis zum Amtsantritt des neugewählten Fachschaftsrates geschäftsführend im Amt.

## § 13

## Vorbereitung der Wahl

1. Die Vollversammlung mit Wahl ist per Anschlag an einem für die Fachschaft zugänglichen Ort, nach Möglichkeit an der Bürotür des FSRs und nach Möglichkeit per E-Mail an die Mitglieder der Fachschaft bzw. über das Studieninformationssystem anzukündigen.
2. Die Wahl findet im Zusammenhang mit einer Vollversammlung statt, auf der sich Vertreter:innen der kandidierenden Listen vorstellen müssen und befragt werden können.
3. Mit der Bekanntmachung zur Wahl sind folgende Dinge anzugeben:
  - 1.1 der Ort und die Zeit der Vollversammlung;
  - 1.2 der Wahlzeitraum und der Ort der Wahlurne;
  - 1.3 die vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung.

## § 14

## Wahlleitung

1. Die Wahl wird durch eine zu diesem Zwecke bestimmte Wahlleitung geleitet. Die Wahlleitung wird vom FSR festgelegt.
2. Die Wahlleitung ist zuständig für die Anfertigung der Wahlniederschrift.
3. Die Wahlleitung darf selbst nicht auf einer der zur Wahl stehenden Listen kandidieren.
4. Die Wahlleitung kann Beisitzende zu ihrer Unterstützung und zeitweisen Vertretung bestimmen. Der Fachschaftsrat kann die vorgeschlagenen Beisitzenden ablehnen, sofern ein begründeter Verdacht über Befangenheit vorliegt.

## § 15

## Durchführung der Wahl

1. Wenn nur eine Liste zur Wahl antritt, kann von einer Urnenwahl abgesehen werden und eine Bestätigung per Handzeichen am Ende der Vollversammlung stattfinden. Legt ein Mitglied der Fachschaft bei der Vollversammlung Widerspruch gegen die Wahl per Handzeichen ein, ist eine Urnenwahl vorzunehmen.
2. Eine Urnenwahl von mindestens vier Stunden, die zwischen neun und achtzehn Uhr stattfinden muss, ist vom Fachschaftsrat mit der Einladung zu der Vollversammlung bekanntzugeben, auf die sie folgen soll. Sie hat in freier, gleicher und geheimer Wahl zu erfolgen. Auf einen vor Beginn des Wahlzeitraumes gefassten Beschluss des Fachschaftsrates und nach Beratung durch die Vollversammlung kann die Urnenwahl auf bis zu drei Tage ausgeweitet werden und auch über vier Stunden pro Tag betragen; einem solchen Beschluss muss die Wahlleitung schriftlich zustimmen.
3. Die Wahl beginnt nach Feststellung der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung. Wahlvorschläge können eingereicht werden, sobald die Wahlleitung der Fachschaft namentlich bekannt ist. Als Wahlvorschläge

können nur Listen von ordentlichen Mitgliedern der Fachschaft gemäß § 2 benannt werden, die mindestens die Namen von drei Kandidaten:innen enthalten.

4. Bei einer Urnenwahl wird die Wahlurne an geeigneter Stelle aufgestellt. Während der Wahlzeit sind neben den Wahlurnen die von der Wahlleitung festgestellten Wahlvorschläge anzuschlagen oder auszulegen.
5. Jedes Mitglied der Fachschaft hat eine Stimme. Vor der Stimmabgabe ist durch die Wahlleitung vorläufig zu prüfen, ob das Mitglied berechtigt ist, das aktive Wahlrecht gemäß § 2 auszuüben.
6. Diejenige Liste ist gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereint.
7. Eine Wahlniederschrift ist binnen einer Woche im Original dem Präsidium des Studierendenparlamentes vorzulegen. Das Präsidium des Studierendenparlamentes setzt das Finanzreferat des AStA über die Wahl und die gewählten Personen in Kenntnis.

## § 16

## Anfechtung der Wahl

1. Die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Wahlleitung soll durch öffentlichen Anschlag erfolgen. Jedes Mitglied der Fachschaft kann binnen einer Woche nach dem öffentlichen Anschlag die Wahl durch Anrufung des Präsidiums des Studierendenparlamentes und im zweiten Zug durch Anrufung des Schiedsgerichts der Studierendenschaft (siehe Satzung der Studierendenschaft) anfechten.
2. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung führt der neu gewählte Fachschaftsrat die Geschäfte, wenn keine der angerufenen Stellen eine abweichende einstweilige Regelung trifft.

## § 17

## Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

1. Nach Ablauf der unter § 15 Absatz 7 gesetzten Frist oder der Entscheidung über eventuelle Anfechtungen ist innerhalb von drei Tagen das endgültige Wahlergebnis durch öffentlichen Anschlag bekanntzugeben.
2. Die Wahlleitung oder der Fachschaftsrat hat das Präsidium des Studierendenparlamentes über das Wahlergebnis zu unterrichten, welches das Finanzreferat des AStA unterrichtet. Die Wahlunterlagen sind unter Beachtung allgemeiner Grundsätze des Datenschutzes 10 Jahre lang durch die Studierendenschaft zu archivieren.
3. Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt mit der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.

## § 18

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft und gilt auch für die unter der vorhergehenden Fachschaftsrahmenordnung gewählten Fachschaftsrate. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Fachschaftsrahmenordnung vom 3. November 1982 außer Kraft.

Das Präsidium der Universität Hamburg hat die vorstehende Satzung am 24. März 2025 genehmigt.

Hamburg, den 28. März 2025

**Studierendenschaft der Universität Hamburg KöR**  
**Der Präsident des Studierendenparlamentes**

Amtl. Anz. S. 789



# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
Hamburger Straße 37  
22083 Hamburg  
Deutschland  
+49 40427966183  
ausschreibungen@bsb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):  
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.  
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:  
Module in der Berufs- und Studienorientierung an allgemeinbildenden Schulen  
Abschluss eines Vertrages über Module der vertieften Beruflichen Orientierung an allgemeinbildenden Schulen. Ziel dieser Ausschreibung ist es, geeignete Auftragnehmer (AN) zu finden, die an den Schulen die beschriebenen Module anbieten und umsetzen.  
Ort der Leistungserbringung: Diverse Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):  
Losweise Ausschreibung: Ja  
Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger)  
Los-Nr. 1 Losname Bezirk Eimsbüttel/Altona  
Beschreibung Dieses Los umfasst 16 Schulen.  
Los-Nr. 2 Losname Bezirk Harburg/Bergedorf  
Beschreibung Dieses Los umfasst 17 Schulen.  
Los-Nr. 3 Losname Bezirk Mitte  
Beschreibung Dieses Los umfasst 22 Schulen.  
Los-Nr. 4 Losname Bezirk Wandsbek  
Beschreibung Dieses Los umfasst 15 Schulen.  
Los-Nr. 5 Losname Bezirk Nord  
Beschreibung Dieses Los umfasst 14 Schulen.  
Los-Nr. 6 Losname Los 6 umfasst die Module Ich finde einen Praktikumsplatz“ PLUS „First Steps: „Berufe erkunden, entdecken, anfassen“ PLUS, und „Wo stehe ich? Wo will ich hin?“ PLUS  
Beschreibung Dieses Los umfasst 37 Schulen.  
Los-Nr. 7 Losname Los 7 umfasst das Modul „Dieses Potenzial steckt in mir!“  
Beschreibung Dieses Los umfasst 25 Schulen.  
Los-Nr. 8 Losname Los 8 umfasst das Modul „MINT 4 Girls“  
Beschreibung Modul „MINT 4 Girls“
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):  
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):  
Von: 14. Juli 2025 bis: 1. Juli 2026  
Der Vertrag wird für das Schuljahr 2025/2026 (maßgeblich sind die Hamburger Ferien) mit der Option auf zweimalige automatische Verlängerung um jeweils ein Schuljahr, längstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 geschlossen, wenn nicht der AG drei Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres der Verlängerung schriftlich widerspricht.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:  
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/1500c459-1228-4a7c-a0ae-63cb302513fc>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:  
Teilnahme- oder Angebotsfrist:  
12. Mai 2025, 12.00 Uhr  
Bindefrist: 23. Juli 2025
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:  
Zusätzlich sind folgende Unterlagen vorzulegen:  
Eigenerklärung zur Eignung, Eigenerklärungsvordruck (Darstellung des Unternehmens, Eigenerklärung Handelsregister/Gewerberegister, Referenzen, Eigenerklärung über Zertifizierung gemäß § 176 ff SGBIII (Fachbereich 3), Eigenerklärung Qualitäts- u. Tätigkeitsprofile, Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung, Eigenerklärung zum 5. RUS-Sanktionspaket.
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):  
Wirtschaftlichstes Angebot:  
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode
- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:  
Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters.  
Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 10. April 2025

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung** 485

**Öffentliche Ausschreibung**

## a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
 – Bundesbauabteilung –  
 Nagelsweg 47, 20097 Hamburg  
 Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200  
 Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00  
 E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de  
 Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

## b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
 Vergabenummer: 25 A 0108

## c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Zugelassene Angebotsabgabe:  
 Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

## d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

## e) Ort der Ausführung:

BSH Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,  
 Wüstland 2, 22589 Hamburg

## f) Art und Umfang der Leistung:

Diese Ausschreibung umfasst Leistungen der Tischlerarbeiten mit folgenden Inhalten:

- Abbruch von 87 Fensterelementen in verschiedenen Abmessungen, Abbruch von 7 Lüftungs- und Fenstergittern
- Werk- und Montageplanung für die neu zu liefern und zu montierenden Fensterelemente im Südflügel
- 31x Fensterelemente Holz-Alu, Abmessung 1,65 x 2,26 m, RC2, mit feststehendem Unterlicht
- 12x Fensterelemente Holz-Alu, Abmessung 1,65 x 0,975 m, RC2, ohne Unterlicht
- 1x Fensterelement Holz-Alu, Abmessung 1,65 x 0,975 m, RC3, ohne Unterlicht
- 2x Fensterelemente Holz-Alu, Abmessung 1,27 x 1,44 m, RC3, ohne Unterlicht
- Werk- und Montageplanung für die neu zu liefern und zu montierenden Fensterelemente im Ostflügel
- 6x Fensterelemente Holz-Alu, Abmessung 1,65 x 2,26 m, RC2, mit feststehendem Unterlicht
- 21x Fensterelemente Holz-Alu, Abmessung 1,65 x 2,01 m, RC2, mit feststehendem Unterlicht
- 3x Fensterelemente Holz-Alu, Abmessung 1,65 x 0,975 m, RC2, ohne Unterlicht
- 5x Fensterelemente Holz-Alu, Abmessung 1,65 x 0,805 m, RC2, ohne Unterlicht
- 4x Fensterelemente Holz-Alu, Abmessung 1,65 x 0,805 m Mattglas mit verlängertem Hebelkippschlag, RC2, ohne Unterlicht
- 2x Fensterelemente Holz-Alu, Abmessung 1,63 x 0,805m, RC3, ohne Unterlicht
- für Ost- und Südflügel: 450 lfd.m. Blendrahmenverbreiterung, 450 lfd.m. Winkelabdeckung Dämmung, 160 lfd.m. Sohlbank Alu pulverbeschichtet, 310 lfd.m. Dämmung WLG 035 außen senkrecht

Fenster, 150 lfd.m. Dämmung WLG 035 außen waa-gerecht Fenster

## g) Entfällt

## h) Aufteilung in Lose: nein

## i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung:  
 Mai 2025

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:  
 Juni 2026

## j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

## k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.

## l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungen-dienste/ausschreibungen/D457647243>

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

## o) Ablauf der Angebotsfrist am 5. Mai 2025 um 10.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 2. Juni 2025.

## p) Adresse für elektronische Angebote:

<https://www.bi-medien.de/>

Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

## q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

## r) Zuschlagskriterien:

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%

## s) Eröffnungstermin:

5. Mai 2025 um 10.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

## t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

## u) Entfällt

## v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

## w) Beurteilung der Eignung:

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,  
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 14. April 2025

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –**

486

**Öffentliche Ausschreibung**

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg  
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200  
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 1200  
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de  
Internet: <https://www.hamburg.de/behordenfinder/hamburg/11255485>

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: **25 A 0110**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Zugelassene Angebotsabgabe:  
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

BSH Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,  
Wüstland 2, 22589 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

Diese Ausschreibung umfasst Leistungen für Sonnenschutz mit folgenden Inhalten:

Lieferung und Montage im Süd- und Ostflügel von:

- 54x Raffstoreanlage mit Blende b= 1,51m mit Motorantrieb, Bedienung über Schalter, sichtbare Alu-Teile pulverbeschichtet, Montage auf Holz-Alu-Fenstern, U-Blende und Mineralwolldämmung
- 2x Raffstoreanlage mit Blende b= 1,17m mit Motorantrieb, Bedienung über Schalter, sichtbare Alu-Teile pulverbeschichtet, Montage auf Holz-Alu-Fenstern, U-Blende und Mineralwolldämmung
- 34x Steuerungen für ein Fenster

- 5x Steuerungen für zwei Fenster
- 2x Wind- und Regensensor zum Einbau auf der Dachfläche
- 2x Lieferung Zentrale
- 15x Blende als Blindelement, Größe und Farbe entsprechend dem Jalousiekasten der

Vorpositionen

- 28x Funkstecker
- 40x funkgesteuerte Schalter

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung:  
Mai 2025

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:  
31. Juli 2026

j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D457677285>

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

o) Ablauf der Angebotsfrist am 9. Mai 2025 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 6. Juni 2025.

p) Adresse für elektronische Angebote:

<https://www.bi-medien.de/>

Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

r) Zuschlagskriterien:

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%

s) Eröffnungstermin:

9. Mai 2025 um 9.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, (siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

u) Entfällt

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

w) Beurteilung der Eignung:

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenklärung zur Eignung“ vor-

zulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,  
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 14. April 2025

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

487

**Öffentliche Ausschreibung**

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg  
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200  
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00  
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de  
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: 25 A 0116

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Zugelassene Angebotsabgabe:

Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,  
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

Tägliche Baureinigung, Baufeinreinigung in Technikräumen, Arbeitsgerüste für Reinigung

150 Stück Reinigung von Teilflächen, 2 Pers, 3 x pro Woche, über 9 Monate

250 m<sup>3</sup> Baugroabfall entfernen, inkl. Dokumentation (Fotos)

3300 m<sup>2</sup> technische Einrichtungen reinigen

3 Stück Arbeitsgerüste

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung:  
spätestens 12 Werktage nach Auftragschreiben  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:  
30. Juni 2025

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungen-dienste/ausschreibungen/D457647245>

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

o) Ablauf der Angebotsfrist am 5. Mai 2025 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 2. Juni 2025.

p) Adresse für elektronische Angebote:

<https://www.bi-medien.de/>

Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

r) Zuschlagskriterien:

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %

s) Eröffnungstermin:

5. Mai 2025 um 9.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

u) Entfällt

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

w) Beurteilung der Eignung:

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von

Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,  
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 14. April 2025

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

488

**Offenes Verfahren**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 159-25 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Sanierung eines Klassenhauses

Genslerstraße 33 in 22307 Hamburg

Bauftrag: Genslerstraße 33 – Tischler Fenster und Türen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.108.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
Beginn ca. Juli 2025;  
Fertigstellung ca. Juni 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
14. Mai 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:  
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. April 2025

**Die Finanzbehörde**

489

## Gerichtliche Mitteilungen

### Terminsbestimmung:

802 K 18/24. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 26. Juni 2025, 10.00 Uhr**, E.005, Sitzungssaal (Zutritt ausschließlich über Anmeldung im Erdgeschoss), Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Poppenbüttel Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum lfd. Nummer 1, ME-Anteil 1/2, Sondereigentums-Art sämtliche Räume d. Hauses, SE-Nummer 1, Blatt 12929 BV 1 am Grundstück Gemarkung Poppenbüttel, Flurstück 2417, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Ulzburger Straße 18, 1.094 m<sup>2</sup>.

Eingetragen im Grundbuch von Poppenbüttel Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum lfd. Nummer 2, ME-Anteil 1/2, Sondereigentums-Art sämtliche Räume d. Hauses, SE-Nummer 2, Blatt 12930 BV 1 am Grundstück Gemarkung Poppenbüttel, Flurstück 2417, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Ulzburger Straße 18, 1.094 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Zwei Einfamilienhausbauplätze in Form von Wohnungseigentum. Grundstücksgröße 1.094 m<sup>2</sup>. Das straßenseitige Sondereigentum Nummer 1 wurde offensichtlich nie gebaut und das etwa 1965 gebaute Gebäude auf dem hinteren Grundstücksteil, bezeichnet mit Sondereigentum Nummer 2, ist nahezu vollständig abgebrannt. Die Reste sind abbruchreif.

Verkehrswerte: lfd. Nummer 1, Objekt sämtliche Räume des Hauses 1, Verkehrswert 295.000,- Euro, lfd. Nummer 2, Objekt sämtliche Räume des Hauses 2, Verkehrswert 295.000,- Euro.

Der Gesamtverkehrswert beträgt somit 590.000,- Euro.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: [www.zvg.com](http://www.zvg.com). Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.050, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Telefon 040/42863-6795 oder -6798, Telefax 040/42798-3411, eingesehen werden.

Die Versteigerungsvermerke sind am 11. Juni 2024 (Blatt 12929) und am 12. Juni 2024 (Blatt 12930) in die Grundbücher eingetragen worden.

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 25. April 2025

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802 490

### Terminsbestimmung:

802 K 30/24. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 19. Juni 2025, 10.00 Uhr**, E.005, Sitzungssaal (Zutritt ausschließlich über Anmeldung im Erdgeschoss), Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Barmbek Gemarkung Barmbek, Flurstück 4931, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Barmbeker Markt, Lohkoppelstraße, südwestlich Barmbeker Markt 9, 502 m<sup>2</sup>, Blatt 5466 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Unbebautes 502 m<sup>2</sup> großes Grundstück. Eine Baugenehmigung für 35 Wohneinheiten und ein Durchführungsplan sind vorhanden. Vernachlässigter Grundstückszustand mit Baugrube.

Verkehrswert: 2.020.000,- Euro.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: [www.zvg.com](http://www.zvg.com). Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.050, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Telefon 040/42863-6795 oder -6798, Telefax 040/42798-3411, eingesehen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 25. April 2025

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802 491

### Terminsbestimmung:

616 K 19/22. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 31. Juli 2025, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal B 0.04, Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1 (Haus B), 21073 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Eißendorf Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 60/835, Sondereigentums-Art Wohnung und Räume, SE-Nummer 4, Blatt 7709 an Grundstück Gemarkung Eißendorf, Flurstück 5091, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Große Straße 151, 153, 153a, 1.777 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Die Große Straße 153a, 21075 Hamburg belegene und leerstehende Wohnung ist im 1. Dachgeschoss links des im Jahre etwa 2016 errichteten Gebäudes belegen. Wohnfläche: etwa 64,08 m<sup>2</sup>. Aufteilung: Wohnzimmer mit offenem Küchenbereich, Flur, Bad, 2 Balkone, Schlafzimmer und Abstellraum. Der Innenausbau erfolgte durch Eigenleistung. Die vorliegenden Pläne weichen teilweise

von der tatsächlichen Wohnungsaufteilung ab. Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksfläche (Gemeinschaftsfläche des Mehrfamilienhauses Große Straße 153a).

Verkehrswert: 345.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

#### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 25. April 2025

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

492

### **Terminsbestimmung:**

717 K 6/24. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 11. Juli 2025, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 157, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:** Eingetragen im Grundbuch von Jenfeld Gemarkung Jenfeld, Flurstück 1992, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Rodigallee 235, 864m<sup>2</sup>, Blatt 2655.

**Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen:** Das Grundstück ist mit einem vollunterkellerten, zweigeschossigen Einfamilien-Wohnhaus mit Satteldach bebaut. Baulicher Ursprung 1979, Modernisierungen etwa 2001. Die Wohnfläche beträgt etwa 181m<sup>2</sup>. Beheizung und Warmwasser zentral über Gasheizung. Zum Zeitpunkt des Ortstermins wurde das Objekt von der Eigentümerin zu Wohnzwecken genutzt. Es besteht Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarf.

Verkehrswert: 670.000,- Euro bzw. je hälftigen Anteil 335.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115 oder 121, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81 - 27 02/oder - 33 22. Mitt-

wochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. April 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

#### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 25. April 2025

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

493

## Sonstige Mitteilungen

### Offenes Verfahren

Auftraggeber:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg  
Vergabenummer: **GMH VOB OV 069-25 CR**  
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Zweigeschossiger Neubau Mensa und Einfeldhalle  
Ernst-Bergeest-Weg 54 in 21077 Hamburg  
Bauftrag: Ernst-Bergeest-Weg 54 – Rohbau  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.229.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
Beginn ca. August 2025;  
Fertigstellung ca. Mai 2026  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
13. Mai 2025, 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
Einkauf@gmh.hamburg.de  
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffent-  
lichungsplattform unter:  
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/  
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)  
Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen  
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-  
tenfrei hinterlegt.  
Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-  
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie  
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht  
direkt per E-Mail und können

Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten  
elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder  
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ wäh-  
rend des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage  
von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:  
<https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 9. April 2025

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 494

### Gläubiger\*innenaufruf

Der Verein **Gesellschaft für Gemeindeberatung und  
Organisationsentwicklung e.V. (GfGO)** (Amtsgericht  
Hamburg, VR 19702) mit Sitz in Hamburg, ist durch die  
außerordentliche Mitglieder-Versammlung vom 14. Okto-  
ber 2024 aufgelöst worden. Zu Liquidator\*innen wurden  
Herr Andreas Wilfried Lütcke, Mühlenberg 8, 24217  
Schönberg/Holstein und Frau Elisabeth Fischer-Waubke,  
Am Alten Markt 9, 22926 Ahrensburg, bestellt. Die Gläubi-  
ger\*innen werden gebeten, ihre Ansprüche bei den oben  
genannten Liquidator\*innen anzumelden.

Hamburg, den 11. April 2025

**Die Liquidator\*innen**

495